



Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe  
Vom 7. Juli 1971

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Rümlang richtet zu den im Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 festgesetzten Ergänzungsleistungen und Beihilfen Gemeindezuschüsse aus.

Art. 2

Voraussetzungen

Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn

- a) die Voraussetzungen zum Bezug der ordentlichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind.
- b) der Gesuchsteller seit mindestens 3 Jahren seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Art. 3

Leistungsansätze

<sup>1</sup>Die Gemeindezuschüsse werden gewährt, sofern das tatsächliche Jahreseinkommen ohne jeden Abzug, aber einschliesslich Ergänzungen und Beihilfen, die um folgende Ansätze erhöhte Beihilfen, die um folgende Ansätze erhöhten Beihilfegrenzen nicht erreichen:

- a) für Alleinstehende und minderjährige Bezüger einer IV-Rente Fr. 240.--
- b) für Ehepaar Fr. 384.--
- c) für Waisen und an der Rente beteiligte Kinder Fr. 150.—

<sup>2</sup>Diese Grenzen werden um den im Einzelfall gewährten Mietzinsabzug erhöht.

<sup>3</sup>Der Gemeindezuschuss hat dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Jahreseinkommen ohne jeden Abzug (aber einschliesslich Ergänzungsleistungen und Beihilfe) und der nach dieser Verordnung massgebenden Einkommensgrenze zu entsprechen.

Art. 4

Anwendbare Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sinngemäss Anwendung.

## Art. 5

Vollzugsorgan

Mit der Durchführung der Zusatzleistungen und dem Vollzug dieser Verordnung wird die Gemeindeverwaltung, Abt. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, betraut.

## Art. 6

Aufsicht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat übt die allgemeine Aufsicht aus ordnet das Rechnungswesen.

<sup>2</sup>Gegen Entscheide, soweit solche die Gemeindegremien betreffen, kann innert 20 Tage beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Einsprachebehörde

## Art. 7

Auszahlung

Die Gemeindegremien werden zusammen mit den Ergänzungsleistungen und den Beihilfen in monatlichen Raten zum voraus ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt durch die Post.

## Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 25. November 1963.

Rümlang, den 7. Juli 1971

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

D. Stampfli

Bosshard